

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1.- Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden für alle Mietverträge über Wasserfahrzeuge mit der Firma wasserFEST - fließend. feste. feiern. Inhaber: Daniel Cwik, Hüttenstraße 1, 65201 Wiesbaden info@wasserfest.de

§ 2. Leistungsbeschreibung

Der Mieter erwirbt für die Dauer der Miete das Recht, den Mietgegenstand zum Befahren der Gewässer in dem in dem jeweiligen Mietvertrag bezeichneten und in einer Einweisung durch den Vermieter genannten Bereich zu nutzen. Der Vermieter ist im Umfang des oder der durch den Mieter gebuchten Arrangements verpflichtet, Bewirtungsleistungen zu erbringen. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtungsleistung durch Dritte nach seiner Wahl erbringen zu lassen.

Ein Verbringen des Mietgegenstandes an einen anderen Ort oder in ein anderes Gewässer ist nicht gestattet.

Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

Änderungen an dem Mietgegenstand, insbesondere durch Verdeckung eventuell angebrachter Werbung, sind nicht zulässig.

§ 3. Nebenpflichten

(1) BBQ-DONUT:

Die Bedienung des BBQ-DONUT hat nach den Vorschriften des Benutzerhandbuches zu erfolgen, das sich auf jedem BBQ-Donut befindet, sowie nach den Einweisungen des Vermieters.

Es sind unbedingt die Grenzen der erlaubten Zuladung (1.000 kg oder zehn Personen + Notsitz) einzuhalten.

Der Grill darf ausschließlich mit den vorgeschriebenen und zur Verfügung gestellten Brennstoffe betrieben werden.

Der Verzehr von mitgebrachten Getränken ist nicht zulässig.

Bei aufkommenden Schlechtem Wetter mit zu erwartenden Windstärken von 4 (20-28km/h) oder mehr hat der Mieter unverzüglich den Schirm des BBQ-Donut zu schließen und zum Verleih zurückzukehren.

Sollten die Antriebsakkus ausfallen oder entleert sein, ist mit dem Notakku unter dem Fahrersitz unverzüglich an den Liegeplatz zu fahren.

Erreicht auch der Notakku sein Kapazitätssende vor Erreichen des Liegeplatzes, ist mit den Paddeln zurück zu rudern und vorher die Notruf-Nummer 0180-227366 des Vermieters anzurufen.

(2) Alle Wasserfahrzeuge:

Nichtschwimmer oder ungeübte Schwimmer haben eine Schwimmweste zu tragen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Nichtgebrauch einer Schwimmweste entstehen.

Der Kapitän, also derjenige, der das Wasserfahrzeug steuert, hat darauf zu achten, daß er in der Lage ist, das Wasserfahrzeug zu führen. Insbesondere hat er den Genuß von Alkohol oder anderen Drogen zu unterlassen. Das Steuern der Wasserfahrzeuge unter Einfluß von Alkohol oder anderen Drogen ist nicht gestattet.

Den Schiffen der kommerziellen Schifffahrt und des Ruderclubs Limburg ist immer Vorfahrt zu gewähren.

Der Mieter und seine Passagiere haben die Natur schonend zu behandeln. Der Vermieter verweist

auf die in §11 genannten Regeln des Bundesverkehrsministeriums.

Toiletten stehen zur Benutzung am Liegeplatz zur Verfügung.

Abfälle dürfen in keinem Fall in das Wasser oder sonst in die freie Natur entsorgt werden. Zur Entsorgung von Abfällen steht auf den BBQ-Donuts ein gesonderter Behälter zur Verfügung, im Übrigen stehen Abfallbehälter beim Vermieter zur Verfügung.

§ 4. Rücktritt, Annahmeverzug, Verzug des Vermieters

Der Mieter kann bis zu vier Wochen vor dem Tag des vereinbarten Mietbeginns von der Terminsreservierung zurücktreten, Wasserfest behält sich vor, vom Buchungspreis einen Betrag von 20% einzubehalten. Bei einem Rücktritt später als 14 Tage vor dem Tag des vereinbarten Mietbeginns, hat der Mieter dem Vermieter ein Entschädigungsgeld in Höhe von 50% des Buchungspreises zu leisten. Entscheidend ist das Datum des Zugangs beim Vermieter.

Beim Rücktritt am Tage des Mietdatums, oder 2 Tage vorher, wird ein Entschädigungsgeld in Höhe von 90% des Buchungspreises einbehalten/erhoben.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vermieter wie in § 1 bezeichnet, zu richten.

Ein eventuelles Wiederrufsrecht nach § 312 a BGB oder aus anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Übernimmt der Mieter das reservierte Wasserfahrzeug nicht innerhalb einer Stunde nach dem Vereinbarten Mietbeginn, ohne dem Vermieter telefonisch oder auf eine andere geeignete Weise seine Verspätung mitzuteilen, ist der Vermieter berechtigt, das reservierte Wasserfahrzeug weiter zu vermieten. Eine Rückerstattung der Miete ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch einer Reservierung zu einem späteren Zeitpunkt bis zu einem halben Jahr unter Anrechnung bereits gezahlter Miete vorbehaltlich der Verfügbarkeit.

Verhindert schlechtes Wetter (z.B. Hochwasser, Gewitter, starker Wind oder Regen) zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, daß Wasserfahrzeuge den Liegeplatz verlassen, sind Rücktritt des Mieters und Rückerstattung der Miete ausgeschlossen. Jedoch kann der Mieter das oder die Wasserfahrzeuge für einen späteren Zeitpunkt bis zu einem Jahr nach dem vereinbarten Mietbeginn unter Anrechnung bereits gezahlter Miete vorbehaltlich Verfügbarkeit reservieren.

Erhält der Vermieter den vermieteten Gegenstand von einem Vormieter verspätet zurück, ist er berechtigt, einen anderen als den Mietgegenstand zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, jedoch nur aus der selben Gattung.

Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag ist für solche Pflichtverletzung ausgeschlossen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

§ 5. Rückgabe, Verzug des Mieters

Am Ende der Mietzeit ist der Mietgegenstand wieder an den Liegeplatz zurückzubringen. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben. Eine Erstattung des - auch anteilig - Mietpreises findet nicht statt.

Alle Kosten, die dadurch entstehen, daß der Mieter den Mietgegenstand an einen anderen Ort hinterläßt, gehen zu Lasten des Mieters.

Übergibt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Mietende an den Vermieter, wird pro angefangene weitere 10 Minuten der regulären Mietpreis zuzüglich eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 10% des regulären Mietpreises fällig. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schaden bleibt vorbehalten, einen niedrigen Schaden nachzuweisen. Der Mieter, der den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurück gibt, kommt automatisch am Ende der vereinbarten Mietzeit in Verzug, ohne das es einer Mahnung bedarf. Der Vermieter widerspricht einer Verlängerung des Mietverhältnisses über das Ende des Tages hinaus, an dem das Ende des Mietverhältnisses vereinbart war.

Die Rückgabe der Mietsache hat frei von jeglichen Abfällen zu erfolgen; dies gilt nicht für Abfälle in dem dafür vorgesehenen Behälter. Bei übermäßiger Verschmutzung hat der Mieter die Kosten

für eine Reinigung zu tragen, die pauschal 50,00 EUR betragen.

§ 6 Haftung des Mieters

Der Mieter hat bei Übernahme der Mietsache diese auf etwaige Schäden zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Ablegen von der Anlegestelle erkennt der Mieter die Mietsache als vertragsgemäß und einwandfrei an. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, es sei denn er hat diese nicht zu vertreten. Der Mieter haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen oder Passagiere.

Der Mieter haftet dem Vermieter insbesondere für Schäden, die aus einer Fehlbedienung der Mietsache oder der Nichtbeachtung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften oder von Anweisung der Wasser- und Schifffahrtspolizei oder anderen Behörden herrühren.

§ 7. Haftung des Vermieters

Stellt der Mieter einen Mangel fest, der den Gebrauch der Mietsache mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, steht dem Vermieter das Recht zu, dem Mieter einen anderen als den gemieteten Gegenstand aus der selben Gattung für die Zeit der Mietsache zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter nur, wenn sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters beruhen.

Für andere Schäden haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung des Benutzerhandbuchs oder einer Fehlbedienung der Mietsache durch den Mieter, durch ordnungswidrigen Betrieb des Grills, durch mitgebrachte Speisen und Getränke sowie durch mitgebrachte Tiere entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen sowie für Schäden Dritter.

§ 8. Fristlose Kündigung

Verletzt eine Partei ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in grober Weise, hat die jeweilige andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Eine grobe Pflichtverletzung des Mieters ist insbesondere das Befahren von Natur- oder Vogelschutzgebieten, das Verlassen der in § 2 genannten Bereiche, das Befahren von Schleusen, das Verschmutzen von Gewässern oder Uferbereichen, die Untervermietung von Wasserfahrzeugen, das Verbringen derselben in andere Gewässer und das Steuern des Wasserfahrzeuges ohne hierzu, z.B. durch Einfluß von übermäßigem Genuß von Alkohol oder sonstigen Drogen in der Lage zu sein. Im Fall der fristlosen Kündigung seitens des Vermieters, kann der Mieter eine Rückzahlung bereits geleisteter Miete nicht verlangen, eine etwaige noch nicht gezahlte Miete bleibt in voller Höhe fällig.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem Inhalt entsprechende wirksame Bestimmung, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

§ 10. Geltung weiterer Vorschriften

Bestandteile dieser AGB sind:

- a. das Benutzerhandbuch, das sich in jedem BBQ-Donut befindet.
- b. Bundeswasserstraßengesetz
in der jeweilig geltenden Fassung.

§ 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Limburg an der Lahn

§ 12. Goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Der Mieter soll sich an folgende vom Bundesministerium für Verkehr aufgestellten Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur halten (Auszug):

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 - 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zur Vogelansammlung auf dem Wasser - wenn möglich mehr als 100 Meter.

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich.- Beachten Sie die Befahrungsregeln -

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten internationaler Bedeutung" bei der Ausübung des Wassersports besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier -und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzbedürftig.

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden.

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser.

§ 13. Schlußbestimmungen

Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen.

Stand: Juli 2010 mah

